



Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Informationen für Eigentümer und Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Heizöl sicher lagern



Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

- Umweltbehörde -

Text: Eric Biebert

Januar 2018, 500, 1. Auflage

Inhalt

	Seite
Heizöl sicher lagern	4
Schnell passiert - zwei Beispiele	5
Grundsätzliches	7
Anzeigepflicht	8
Fachbetriebspflicht	9
Prüfung vor der Inbetriebnahme	9
Prüfpflichten durch anerkannte Sachverständige	10
Befüllung	11
Merkblatt zu den Betriebsvorschriften	11
Technische Ausrüstung	12
Rohrleitungen des Entnahmesystems	14
Pflege und Wartung bestehender Anlagen	16
Zur Sicherheit	20
Stilllegung einer Lageranlage	22
Wasserschutzgebiete in der Stadt Münster	23
Beratung	25
Gesetzliche Grundlagen	26
Allgamain anarkannta Pagaln dar Tachnik	26

Heizöl sicher lagern

Ob zum Heizen der eigenen vier Wände oder zum Trocknen von Korn in der Landwirtschaft - Heizöl wird gerne als Energieträger eingesetzt. In Münster gibt es ca. 10000 Heizölverbraucheranlagen.

So praktisch die Eigenschaften des Heizöls für die Wärmegewinnung auch sind, für Gewässer, Boden und Grundwasser stellen sie eine erhebliche Gefahrenquelle dar.

Deshalb gilt Heizöl laut Gesetz als wassergefährdender Stoff, der besonders sicher gelagert werden muss. Läuft Heizöl aus und gelangt ins Erdreich oder ins Grundwasser, schadet das nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Portemonnaie. Denn die Beseitigung eines Schadens ist teuer, zahlen muss der Eigentümer bzw. Betreiber der Heizölverbraucheranlage. Er trägt die Verantwortung für eine sichere Lagerung des Heizöls.

Mit dieser Broschüre informiert Sie die Umweltbehörde der Stadt Münster über die wasserrechtlichen Anforderungen für Ihre Lageranlage und darüber, wie Sie mögliche Mängel erkennen können und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind.

Nur wenn Sie Ihre Heizölverbraucheranlage ordnungsgemäß installieren und betreiben, können Sie Schadensfälle vermeiden.



Schnell passiert - zwei Beispiele

Undicht

Die Eheleute Muster beheizen ihr Traumhaus mit Heizöl. Die Batterietankanlage dafür besteht aus sechs Kunststoffbehältern zu je 1,5 m³. Sie steht in einem eigenen Raum im Keller, der mit einem gegen Heizöl beständigen Schutzanstrich versehen ist.

Bei der jährlichen Befüllung der Tanks gelangt durch eine undichte Behälternaht Heizöl in den Kellerraum. Leider hat die Bodenplatte an mehreren Stellen kleine Risse.

Die Folge: Das Heizöl fließt durch die Kellersohle unter das Haus in die Drainage.

Über den Entwässerungsschacht der Drainage wird das Heizöl mit dem Drainagewasser in den Regenwasserkanal gepumpt und fließt von dort in den nahen Bach. Auf einer Länge von 1000 m ist der Bach verunreinigt.

Das Ehepaar Muster müssen die Reinigung des Baches, der Kanäle, Schächte und Leitungen sowie auch die Instandsetzung des Kellers bezahlen.

Kosten: ca. 25.000 Euro



Daneben

Landwirt Mustermann betreibt seine Trocknungsanlage für das Getreide mit Heizöl. Dazu steht auf seinem Hof ein Kunststofftank (1,5 m³) ohne Auffangwanne auf einem Stück Rasen.

Da wesentliche Sicherheitseinrichtungen am Tank fehlen und der Deckel zudem nur lose aufliegt, fließen beim Betrieb der Korntrocknung rund 1.000 l Heizöl am Tank vorbei auf den Boden. Über die Hofentwässerung gelangt das Heizöl auch noch in den angrenzenden Bach.

Das Ergebnis: Der Boden unter dem Behälter ist mit Heizöl getränkt und der Bach auf 700 m Länge stark verunreinigt.

Landwirt Mustermann muss die Schäden beseitigen. Neben der Entsorgung von 60 m³ verunreinigtem Boden musste über mehrere Monate verunreinigtes Grundwasser aufwendig abgepumpt werden.

Kosten: 30 000 Euro

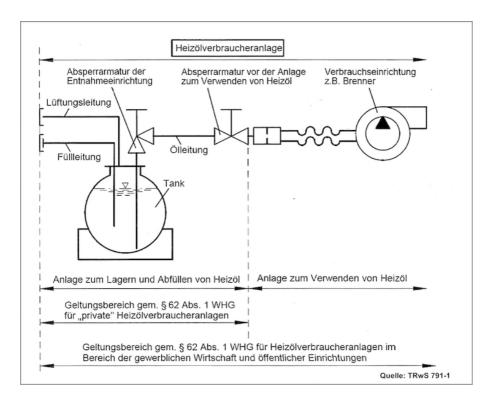
Die Quintessenz: Vorbeugen ist besser

Die Beispiele sind typisch für Schadensfälle mit Heizöl. Defekte Anlagenteile und mangelnde Wartung sind die häufigsten Schadensursachen, hohe Sanierungskosten die Folge. Wer seine Lageranlage ordnungsgemäß installiert und wartet, kann sich diese unangenehmen Überraschungen ersparen.

Grundsätzliches

In <u>privaten Haushalten</u> handelt es sich bei der Heizölverbraucheranlage um den oder die Lagerbehälter einschließlich der Rohrleitungen und Auffangräume /-wanne und zwar bis zur Absperrarmatur der Verbrauchseinrichtung (Brenneranlage).

Im Bereich der <u>gewerblichen Wirtschaft</u> und öffentlicher Einrichtungen ist die Verwendungsanlage (z.B. die Brenneranlage bei einer Heizung), die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- oder sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dient, mit eingeschlossen.



Gut zu wissen

Wer eine neue Tankanlage errichten oder eine alte modernisieren möchte, muss einige wichtige gesetzliche Regelungen beachten.

Anzeigepflicht

Planen Sie eine neue Heizölverbraucheranlage oder den Umbau bei einer bestehenden unterirdischen Lageranlage bzw. bei einer oberirdischen Lageranlage mit mehr als 1 m³ Lagervolumen?

Für diese Anlagen besteht eine Anzeigepflicht.

Die geplanten Maßnahmen sind der zuständigen Behörde spätestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens enthalten:

Angaben zum Betreiber, zum Standort, zum Lagervolumen, zur Herstellungsund Einbauart der Lagerbehälter und Rohrleitungen (ein- oder doppelwandig oberirdisch oder unterirdisch, ...) und zu geplanten Sicherheitseinrichtungen.

Falls für Anlagenteile Zulassungen o.ä. (Ü-Zeichen, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung etc.) vorliegen, sind die Hersteller und die Zulassungsnummern anzugeben.

Ein entsprechender Anzeigevordruck kann bei der Umweltbehörde der Stadt Münster angefordert werden.

Fachbetriebspflicht

Bitte beachten Sie die gesetzliche Fachbetriebspflicht für alle unterirdischen Lageranlagen und für alle oberirdischen Lageranlagen, deren Lagervolumen mehr als 1 m³ beträgt.

Alle Arbeiten an diesen Heizölverbraucheranlagen, die die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung oder die Stilllegung betreffen, dürfen ausschließlich von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine Sachverständigen-Organisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft.

Der Fachbetrieb muss Ihnen als Betreiber einer Heizölverbraucheranlage seine Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachweisen, wenn er mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt wurde.

Fragen Sie den Betrieb Ihres Vertrauens nach seiner Fachbetriebszertifizierung. Eine Auswahlliste von regional tätigen zertifizierten Fachbetrieben können Sie bei der Umweltbehörde der Stadt Münster erhalten.

Prüfung vor der Inbetriebnahme

Alle oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit mehr als 1m³ Gesamtvolumen und alle unterirdischen Lageranlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.

Sachverständiger ist nur derjenige, der von einer gesetzlich anerkannten Sachverständigen-Organisation bestellt wurde.

Eine Auswahlliste von anerkannten Sachverständigen-Organisationen können Sie ebenfalls bei der Umweltbehörde der Stadt Münster erhalten.

Übersicht zu den Prüfpflichten durch anerkannte Sachverständige

Wichtig zu wissen:

- ▶ Sobald ein Anlagenteil (z.B. eine Rohrleitung) unterirdisch angeordnet ist, wird die gesamte Anlage als "unterirdisch" eingestuft.
- ▶ Die Prüfpflichten unterscheiden sich nicht nur bei den verschiedenen Anlagen, sondern auch danach, inwieweit sich die Anlage in einem Schutzgebiet (Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet) befindet.

Unterirdische Anlagen, einschließlich von Anlagen, die als unterirdisch eingestuft wurden (s. oben):

- Vor Inbetriebnahme
- Nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrend alle 5 Jahre (in Schutzgebieten alle 2,5 Jahre)
- ▶ Wenn die Anlage stillgelegt wird

Oberirdische Lageranlagen bis 1000 l Fassungsvolumen:

▶ Keine Prüfung erforderlich

Oberirdische Lageranlagen ab 1001 bis 10.000 l Fassungsvolumen:

- Vor Inbetriebnahme
- Nach einer wesentlichen Änderung

In Schutzgebieten zusätzlich:

- ▶ Wiederkehrend alle 5 Jahre
- Wenn die Anlage stillgelegt wird

Oberirdische Lageranlagen mit mehr als 10.000 l Fassungsvolumen:

- Vor Inbetriebnahme
- Nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrend alle 5 Jahre
- Wenn die Anlage stillgelegt wird

Befüllung

Lageranlagen bis 1250 Litern Lagervolumen dürfen mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil ohne festen Rohrleitungsanschluss befüllt werden.

Ist das Volumen jedoch größer, muss über einen festen Rohrleitungsanschluss aus einem zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung in Kombination mit einem Grenzwertgeber befüllt werden.

Lageranlagen dürfen nur befüllt werden, wenn sich die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und die Anlage keine offensichtlichen Mängel oder Beschädigungen aufweist.

Der gesamte Befüllvorgang muss hierbei ständig überwacht werden.

Kann dieses nicht sichergestellt werden, darf die Anlage nicht befüllt werden.

Fläche unterhalb des Befüllstutzens

Wird die Heizölverbraucheranlage

- ▶ aus zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung sowie einem Grenzwertgeber oder
- ▶ bei Lageranlagen bis 1250 Litern mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil

befüllt, ist eine Rückhaltung im Bereich der Abfüllung nicht nötig.

Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Bei Heizölverbraucheranlagen ist an gut sichtbarer Stelle ein spezielles Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften anzubringen. Ein entsprechender Vordruck kann bei der Umweltbehörde der Stadt Münster angefordert werden.

Das Merkblatt enthält die wesentlichen Daten der Lageranlage. Weiterhin enthält es Verhaltenshinweise bei einer Gefahr sowie Notrufnummern und Kontaktdaten der zuständigen Umweltbehörde der Stadt Münster.

Technische Ausrüstung

- ▶ Doppelwandige Behälter müssen mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät ausgerüstet sein. Dafür entfällt die Notwendigkeit eines Auffangraumes.
- ▶ Bei Tankanlagen müssen alle Bauteile eine behördliche Zulassung besitzen.
- ▶ Im Regelfall muss ein Grenzwertgeber installiert sein (Ausnahme siehe S. 11). Bei Batterieanlagen bitte auf den richtigen Einbauort achten. Bei Obenbefüllung (z.B. Kunststoffbehälter) ist dieses der in Füllrichtung gesehen erste Lagerbehälter, bei Untenbefüllung (z.B. ältere Stahlbatteriebehälter) der in Füllrichtung gesehen letzte Lagerbehälter.
- ▶ Im Allgemeinen darf der Tank nur über einen festen Rohrleitungsanschluss befüllt werden (Ausnahme: Lageranlagen mit weniger als 1,25 m³ Fassungsvolumen).
- ▶ Die einzelnen Bauteile müssen zueinander passen und entsprechend den Zulassungen installiert werden.
- ▶ Für die Rohrleitungen ist ein Material auszuwählen, das gegen Heizöl beständig ist, z.B. Kupfer, Stahl oder speziell zugelassener Kunststoff.
- ▶ Unterirdische Behälteranlagen müssen grundsätzlich doppelwandig sein.
- ▶ Die Domschächte bei unterirdischen Anlagen müssen flüssigkeitsdicht sein, damit Tropfverluste bzw. kleinere Leckagemengen beim Befüllen zurückgehalten werden.
- ▶ Wichtig ist auch eine dichte Schachtabdeckung, damit kein Wasser von oben eindringen kann.
- ▶ Sicherheitseinrichtungen müssen für die Kontrolle/Prüfbarkeit auf Funktionsfähigkeit erreichbar sein.

- Die Behälteranlage ist mit einer Entlüftungsleitung, die im Freien, endet, auszurüsten.
- 1. Diese darf nicht absperrbar sein.
- 2. Die Austrittsöffnung ist gegen das Eindringen von Niederschlagswasser oder Schnee zu schützen.
- 3. Die Entlüftungsleitung muss mit stetigem Gefälle zum Tank sowie ohne Querschnittverengung (z.B. Siebe) verlegt sein.
- 4. Sie muss mindestens auf der gleichen Höhe wie der Füllstutzen sein und muss dabei mindestens 50 cm über Erdgleiche enden.
- 5. Die Leitung ist so zu verlegen, dass ihre Austrittsöffnung und der Befüllstutzen der Lageranlage bei der Befüllung gemeinsam beobachtet werden können.
- ▶ Einwandige Heizöllagerbehälter gehören in einen Auffangraum.
- 1. Der Auffangraum muss mindestens so groß sein, dass er das maximale Anlagenvolumen fassen kann.
- 2. Nichttragende Wände müssen für den maximal möglichen Flüssigkeitsstand ausreichend standsicher sein.
- 3. Er muss flüssigkeitsdicht und heizölbeständig hergerichtet sein.
- 4. Bei Beschichtungsmitteln bitte immer die Hinweise des Herstellers beachten.
- 5. Er darf keine Abläufe besitzen.
- 6. Er muss vollständig einsehbar sein, d.h. die Behälter müssen entsprechend der Zulassung aufgestellt sein.
- 7. In der Regel gilt ein Mindestmaß für die Wandabstände zum Behälter von 40 cm. Je nach Bauart kann hiervon abgewichen werden. Dies ist im Einzelfall zu klären.
- 8. Der Abstand zwischen Decke und Tankscheitel muss mindestens 50 cm betragen.

Rohrleitungen des Entnahmesystems

Die Ölleitung zwischen Tank und der Absperreinrichtung am Heizölbrenner ist als Einstrangleitung auszuführen.

Die Leitungen müssen dicht sein und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Sie müssen allseitig auf der gesamten Länge einsehbar sein, damit undichte Stellen sofort erkannt werden können.

Oberirdische Rohrleitungen müssen in den meisten Fällen mit einer zugelassenen Sicherheitseinrichtung gegen das Aushebern der Anlage (mechanisches oder elektromechanisches Heberschutzventil) ausgerüstet sein, da sich der tiefste Punkt der Saugleitung überwiegend beim Anschluss am Ölfilter der Brenneranlage befindet und damit tiefer liegt, als der maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel im Tank.

Hierbei besteht die Gefahr, dass Heizöl bei einem Bruch der Saugleitung zum Ölbrenner durch Saughebewirkung selbsttätig auslaufen kann.

Unterirdische Rohrleitungen müssen in einer der folgenden Ausführungen verlegt werden:

- doppelwandige Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden, oder
- Ausbildung der Rohrleitungen als Saugleitungen, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt. Dabei muss die Saugleitung mit einem stetigen Gefälle zum Tank verlegt sein.
- Verlegung in einem dichten und heizölbeständigen Schutzrohr oder Kanal. Auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung (Auffangbehälter) sichtbar werden.

Unterirdische Befüllleitungen bei oberirdischen Behältern

Bei zahlreichen im Keller aufgestellten Heizöllageranlagen, ist die Befüllleitung noch als einwandige Leitung ohne Schutzrohr durch das Erdreich geführt.

Die Leitungen verrosten im Laufe der Zeit und werden undicht. Bei jeder Befüllung gelangt dann Heizöl über lange Zeit unbemerkt als "schleichende" Leckage in den Boden und führt zu einer starken Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers. Hohe Sanierungskosten sind die Folge.

Zur Anpassung an die bestehenden Anforderungen sind mehrere Sanierungsvarianten möglich:

Variante 1: Verlegung in einem Schutzrohr

- ▶ Das Schutzrohr muss dicht und nachweislich gegen Heizöl beständig sein.
- Am Ende des Schutzrohres muss sich eine gesicherte Kontrolleinrichtung befinden, damit evtl. Leckagen sicher und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.
- Wegen der unterirdischen Rohrleitung unterliegt die gesamte Heizöllageranlage, unabhängig vom Lagervolumen, einer regelmäßigen Prüfpflicht auf ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen im Abstand von längstens 5 Jahren.

Variante 2: Verlegung in einem geschlossenen Schacht

► Für die Befüllleitung wird ein Schacht hergerichtet, in dem die Leitung vollständig einsehbar ist. Sie gilt dann als oberirdisch.

Variante 3: Oberirdische Verlegung

- ▶ Die Rohrleitung wird komplett außerhalb des Erdreiches neu verlegt.
- ▶ Hierbei ist zu beachten, dass nur solche Rohrleitungssysteme verwendet werden, die für die jeweiligen Lagerbehälter zugelassen sind.

Die Varianten 2 und 3 bieten den zusätzlichen Vorteil, dass die Heizölverbraucheranlagen nicht mehr als unterirdisch eingestuft sind und somit die regelmäßige Sachverständigenprüfung für Anlagen bis 10 m³ (in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten bis 1 m³) entfällt.

Wichtig: Unterirdisch sind alle Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist.

Beispiel für eine Behälteranlage



Pflege und Wartung bestehender Anlagen

Die Regel ist einfach: Jeder darf seine Heizölanlage nur betreiben, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.



Nicht einsehbarer Auffangbereich



Defekte Beschichtung



Verfärbungen und Materialermüdung bei einem Kunststofftank

Eigenkontrolle

Wenn Sie mindestens eine der folgenden Fragen mit "Ja" beantworten, müssen Sie umgehend die Anlage von einem zertifizierten Fachbetrieb überprüfen lassen.

- ▶ Riecht es auffällig nach Heizöl?
- ▶ Sehen Sie Ölflecken auf den Behältern oder auf dem Boden?
- ▶ Sind Roststellen vorhanden?
- ▶ Sind Beschädigungen, Verformungen oder undichte Stellen erkennbar?
- ▶ Sind Heizöl führende Rohrleitungen beschädigt, umgeknickt oder undicht?
- Ist der Auffangraum verunreinigt?
- ▶ Kann der Auffangraum und die Lageranlage nicht allseits eingesehen werden?
- ▶ Ist die Beschichtung beschädigt?
- ▶ Fehlt eine Beschichtung stellenweise oder ist gar keine vorhanden?
- Ist der Domschacht bei einem Erdtank verschmutzt oder steht darin Wasser?

Schutz vor unliebsamen Überraschungen

- Achten Sie auf Heizölgeruch: Dies ist immer ein Warnsignal.
- ▶ Kontrollieren Sie regelmäßig den Füllstand: Überprüfen Sie den Füllstand Ihres Heizöltanks mehrmals im Jahr. Sind die Behälterwände transparent, können Sie den Ölstand mit Hilfe einer Taschenlampe direkt ablesen. Bei anderen Anlagen können Sie den Stand mit dem Peilstab manuell ermitteln. Vergleichen Sie Ihr Messergebnis mit der Anzeige der Tankuhr Ihres Tankes. So können Sie verhindern, dass Ihr Tank aufgrund eines Anzeigefehlers überfüllt wird.
- ▶ Räumen Sie den Auffangraum frei und kontrollieren Sie ihn regelmäßig: Der Auffangraum ist kein Abstellraum. Er muss unbedingt frei und einsehbar sein, damit Sie Risse oder Beschädigungen an der Beschichtung sofort erkennen können. Lassen Sie Mängel unverzüglich beseitigen.
- ▶ Bleiben Sie beim Befüllen des Tanks dabei: Heutige Tankfahrzeuge pumpen pro Minute zwischen 200 und 400 Liter Heizöl in Ihren Tank. Da kann schnell eine größere Ölmenge danebengehen. Stellen Sie sicher, dass der aktuelle Füllstand vor der Befüllung ermittelt wird.
- ▶ Denken Sie an die Wartung: Wie bei der Kesselanlage bereits üblich, lassen Sie jährlich auch eine Überprüfung der Lageranlage durch einen zertifizierten Fachbetrieb durchführen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage bescheinigen.

7ur Sicherheit

Alle fünf Jahre - Kontrolle zahlt sich aus

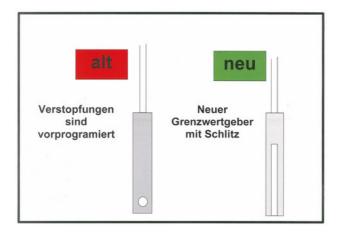
Auch wenn es für viele Anlagen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist: Lassen Sie Ihre Anlage mindestens alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen. Er stellt hierbei auch fest, ob Ihre Lageranlage noch dem aktuellen technischen Stand und den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Moderne Grenzwertgeber

Gerade ältere Lageranlagen (älter als ca. 10-15 Jahren) sind noch vielfach mit Grenzwertgebern der alten Bauart ausgerüstet. Bei diesen Modellen ist der Kaltleiter noch mit einer geschlossenen Kunststoffschutzhülse mit Bohrungen ausgerüstet. Diese Bohrungen können verstopfen, so dass Heizöl während des Befüllens nicht mehr an den Kaltleiter gelangt.

Die Pumpe am Tankfahrzeug schaltet sich nicht mehr ab, wenn der maximale Befüllgrad erreicht ist. Die Folge: Das Heizöl läuft über.

Rüsten Sie deshalb Ihre Lageranlage mit einem Grenzwertgeber neuer Bauart aus. Diese verstopfen nicht mehr, da die Hülse geschlitzt und unten offen ist.



Umstellung auf Einstrangsystem (Saugleitung)

Haben Sie noch eine Lageranlage mit dem veralteten Prinzip der Vor- und Rücklaufleitung zur Brenneranlage?

Diese Art der Heizölentnahme birgt eine Vielzahl von Risiken, da das Austreten von Heizöl aus einer undichten Rücklaufleitung oft nicht schnell genug bemerkt wird. Obwohl Heizöl über ein Leck in der Leitung ungehindert ins Freie tritt, läuft die Brenneranlage störungsfrei weiter, solange Heizöl aus den Behältern entnommen werden kann.

Fazit: Lassen Sie die Rücklaufleitung vom Ölbrenner zum Tank durch einen zertifizierten Fachbetrieb stilllegen und die Ölzufuhr auf "Einstrangsystem" umbauen.

Nachrüsten mit einer Leerhebesicherung

Wenn der tiefste Punkt der Saugleitung tiefer liegt als der maximal zulässige Flüssigkeitsspiegel im Tank, besteht die Gefahr, dass Heizöl bei einem Bruch der Saugleitung zum Ölbrenner durch Saughebewirkung selbsttätig auslaufen kann.

Die Lösung: Das Nachrüsten mit einem zugelassenen Heberschutzventil verhindert sicher das Auslaufen von Heizöl.

Stilllegung einer Lageranlage

Auch wenn ein Heizöltank stillgelegt werden soll, gibt es zum Schutz der Umwelt gewisse Vorgaben:

- ▶ Der Tank und die Rohrleitungen müssen durch einen zertifizierten Fachbetrieb entleert und gereinigt werden.
- ▶ Sämtliche Ausrüstungsteile wie Leckanzeigegeräte, Grenzwertgeber, Befülleinrichtungen müssen demontiert werden.
- ▶ Die Rohrleitungen sind von den Tanks zu trennen und dauerhaft so zu verschließen, dass sie nicht mehr versehentlich genutzt werden können.
- ▶ Der Tank muss ebenfalls gegen eine weitere Benutzung gesichert oder komplett abgebaut werden.
- ▶ Wurde eine Anlage mit einem Leckanzeigegerät auf Flüssigkeitsbasis betrieben, ist diese soweit wie möglich zu entfernen.
- ▶ Alle Tanks, die wiederkehrend durch einen Sachverständigen überprüft wurden, müssen vor einem Ausbau oder einer Verfüllung nochmals abschließend durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Stilllegungszustand hin überprüft werden. Also alle:
- 1. unterirdischen Lageranlagen,
- 2. oberirdische Anlagen mit mehr als 10 m³ Lagervolumen außerhalb von Schutzgebieten und alle
- 3. oberirdische Anlagen mit mehr als 1 m³ Lagervolumen innerhalb von Schutzgebieten.

Verfüllung

Eine Verfüllung von unterirdischen Behältern ist aus wasserrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich. Jedoch kann es aus anderen Gründen (z.B. Standsicherheit) notwendig sein, den Lagerbehälter mit einem geeigneten Füllstoff zu verfüllen.

Wasserschutzgebiete in der Stadt Münster

Hohe Ward

Dieses Wasserschutzgebiet befindet sich im Wesentlichen im Waldgebiet der Hohen Ward inkl. des Hiltruper Sees. In westlicher Richtung wird das Gebiet durch die Westfalenstraße begrenzt. Die nördlich Grenze befindet sich auf der Kanalinsel an der Straße Am Emmerbach.

Münster-Geist

Südlich beginnt das Wasserschutzgebiet in Hiltrup an der Straße Zum Roten Berge. Die westliche Grenze verläuft im Bereich der Straßen Hünenburg, Albertsheide und Theodor-Storm-Straße. Die östliche Grenze führt entlang der Hülsebrockstraße in Hiltrup in gerader Richtung nach Norden. Die nördliche Grenze liegt in Münster oberhalb der Umgehungsstraße an der Metzer Straße.

Münster-Kinderhaus

Dieses Wasserschutzgebiet liegt im Norden von Münster im Stadtteil Kinderhaus. Die südliche Grenze ist die Straße Im Moorhock. Die westliche Grenze verläuft durch den Idenbrockplatz in Kinderhaus mit Weiterführung nach Norden. Die östliche Grenze bildet die Münstersche Aa. Im Norden endet das Wasserschutzgebiet in Sprakel an den Straßen Sandruper Straße und Schlusenweg.

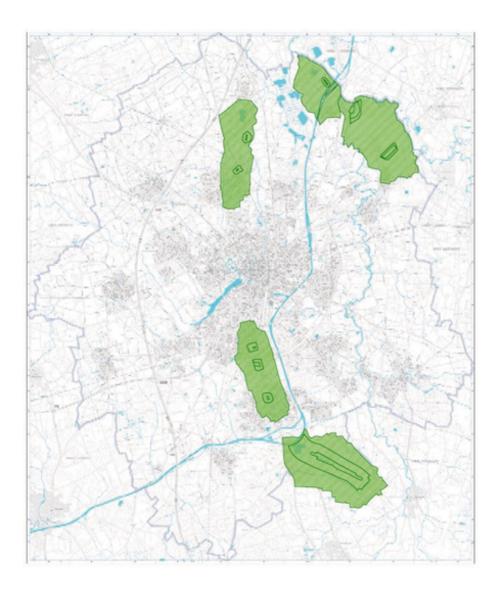
Gittrup

Dieses Wasserschutzgebiet deckt den Stadtteil Gelmer ab und beginnt im Süden an den Straßen Zur Eckernheide und Hakenesheide. In nördlicher und östlicher Richtung wird das Gebiet durch die Ems, in westlicher Richtung durch die Rieselfelder begrenzt.

Hornheide/Haskenau

Dieses Wasserschutzgebiet befindet sich südlich von Gelmer und grenzt direkt an das Wasserschutzgebiet Gittrup. Die Immelmannstraße in Handorf bildet die südliche Grenze. Im Osten endet das Gebiet an der Stadtgrenze und im Westen an der Werse.

Karte der Wasserschutzgebiete in Münster



Beratung

Wenn Sie noch Fragen haben oder eine Beratung zur Heizöllagerung wünschen, wenden Sie sich an die Fachleute bei der Unteren Wasserbehörde.

Eric Biebert

Tel.: 0251/492 - 6782

E-Mail: Biebert@stadt-muenster.de

Frank Wagner

Tel.: 0251/492-6796

E-Mail: WagnerFrank@stadt-muenster.de

Andreas Wilms

Tel.: 0251/492-6775

E-Mail: WilmsA@stadt-muenster.de

Internet:

www.stadt-muenster.de/umwelt/wasser/wassergefaehrdende-stoffe.html

Stadt Münster

- Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit -

Albersloher Weg 33

48155 Münster

Tel.: 02 51/4 92-67 01

Fax: 02 51/4 92-77 37

E-Mail: umwelt@stadt-muenster.de

Internet: www.stadt-muenster.de/umwelt

Gesetzliche Grundlagen

WHG – Wasserhaushaltsgesetz-

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

LWG - Landeswassergesetz-

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -Bund-

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Technische Regeln wassergefährdende Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abfasser, Abfall e.V. (DWA)

- Arbeitsblatt DWA-A 791-1 Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen
- Arbeitsblatt DWA-A 791-2 Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen

in den jeweils gültigen Fassungen.

Notizen

Notizen